



Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt • Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 21

Leipzig, 1. November 1911

18. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Die Monatssitzung vom 16. Oktober war gut besucht, es fehlten nur die Mitglieder Herren Diebener und Wacker entschuldigt. Eine rege Aussprache knüpfte sich an den uns zugegangenen Vorschlag zur

Bekämpfung des Versandhausunwesens!

„In der Ausübung meines Berufes als Reisender der Uhrenbranche, so schreibt der Einsender, höre ich immer mehr Klagen über die Konkurrenz der Versandhäuser sowie des Hausierhandels für den Uhrmacher.

Wie wohl schon viele Herren, dachte auch ich über die möglichst zweckmäßige Bekämpfung des Versandhausunwesens nach und kam dabei auf folgenden Schluß, dessen möglichst vielseitige Befolgung sicher zum Ziele führen müßte.

Da die wirkliche Organisation der Uhrmacher wohl noch bis zum völligen Darniederliegen unserer Branche auf sich warten läßt und der Staat ohne entsprechendes Gesetz nicht helfen kann, ist eben Selbsthilfe nötig, deren Durchführung an dem Willen des einzelnen liegt.

Die Grundzüge der Bekämpfung sind folgende: Im Deutschen Reiche sind ca. 16000 Uhrmacher etabliert; wenn nun von diesen Herren nur die Hälfte, also angenommen 8000 Herren je 5 Personen aus ihrem Verwandtschafts- und Freundeskreise veranlassen könnten, an die betreffenden Versandhäuser je eine Karte zu schreiben und um den Katalog zu bitten, selbstredend ohne nachher etwas zu bestellen, so entstünden den betreffenden Geschäften ganz empfindliche Spesen. Auf diese Weise wären die jetzt zur Ausgabe gelangenden Exemplare rasch vergriffen und diese Firmen müßten zur Herstellung eines neuen Kataloges schreiten, der dann ebenso wieder bestellt werden müßte. Schon bei der übernächsten Ausgabe wären diese Häuser mindestens zu anderen Kalkulationen gezwungen und damit das Ziel erreicht.

Zur zahlenmäßigen Erläuterung eine kleine Rechnung mit großen Summen über den Umfang des Schadens für betreffende Häuser: $8000 \times 5 = 40000$ Exemplare, die innerhalb der Reichsgrenzen verlangt würden. Bei einem angenommenen Herstellungswert des Stukenbrockschen Kataloges von je 2 Mark sind das schon 80000 Mark, wozu noch 40000×50 Pf. für Porto treten, was zusammen 100000 Mark ausmacht. Daß diese Geschäfte keine der-

artigen Spesen ohne Einfluß tragen können, erklärt sich von selbst.

Selbstverständlich dürfte kein Uhrmacher die kleinen Spesen, welche mit der Katalogbestellung verbunden sind, scheuen.

Da die meisten Versandgeschäfte auch Fahrräder, Nähmaschinen und Waffen führen, so wäre es angebracht, die Organisationen dieser Gewerbetreibenden zu dem gleichen Vorgehen aufzufordern. Den Innungen und Vereinen soll mein Vorschlag ganz besonders empfohlen sein und nicht zuletzt erwarte ich, daß meine Kollegen, die Reisenden der Uhrengroßhandlungen, sich die Durchführung meines Vorschlages angelegen sein lassen.“ A. L.

Soweit der Einsender, der hier gezeigt hat, daß ihm das Wohl seiner Kunden sehr am Herzen liegt und er eifrig über das Wie, diesen zu helfen nachgedacht hat. Ob sein Mittel als das richtige bezeichnet werden kann, darüber werden die Meinungen geteilt sein. Vielleicht äußern sich einmal unsere Mitglieder, wie sie über den Vorschlag denken.

Der Uhrmacher begegnet bei seiner Kundschaft noch manchmal der Anschauung, daß die von ihm gekaufte Uhr erst nach Ablauf der Garantiezeit vollständig zu bezahlen sei. Auch in anderen Kreisen scheint dieser Glaube üblich zu sein, wie aus der folgenden Notiz zu ersehen ist.

Garantie, kein Grund zur Zurückhaltung der Zahlung.

Ein Lieferant hatte für die gelieferte Ware auf längere Zeit Garantie geleistet, sich aber dabei folgende Klausel vorbehalten: „In keinem Falle soll die Garantie als Vorwand zur Zurückhaltung einer Zahlung dienen.“ Als der Käufer die Zahlung hinausschob, erhob der Lieferant mit Erfolg Klage. Das Oberlandesgericht zu Naumburg führte in der Urteilsbegründung aus, daß die Klausel nur so verstanden werden könne, daß der Beklagte auf alle Fälle, mochte er einen Garantieanspruch haben oder nicht, die ausbedungenen Zahlungsfristen innehalten mußte. Zweifellos sei diese Bestimmung einseitig zugunsten des Klägers getroffen. Er hatte sich dadurch den Vorteil gesichert, auch bei mangelhafter Lieferung den Käufer zunächst zur Zahlung zwingen und ihn wegen seiner etwaigen Ansprüche auf den Prozeßweg verweisen zu können. Eine solche einseitige Bevorzugung wider-